

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Einschreiben mit Rückschein

Amtsgericht Hamburg - St. Georg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

S t r a f a n t r a g

zur Erhebung der öffentlichen Klage

von

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning

• Antragsteller –

gegen

Andreas Storm

Vorsitzender

Dr. Hajo Hessabi

Stellvertretender Vorsitzender

Thomas Bodmer

Mitglied

des Vorstandes der DAK - Gesundheit

Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg

bzw.

Ralf Löhner

Leiter Team Forderungsmanagement der DAK-Gesundheit

Rosenheimer Str. 145 i

81671 München

Stefan Prechtl

Mitarbeiter Team Forderungsmanagement der DAK-Gesundheit

Rosenheimer Str. 145 i

81671 München

• die Beschuldigten –

wegen des Verdachts auf

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB

bzw.

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB

oder

Amtsanmaßung § 132 StGB

Der Antragsteller bittet um zügige Bearbeitung; aus Sicht des Antragstellers besteht „Gefahr im Verzug“, da dem Antragsteller ab dem 06.04.2021 von den Beschuldigten die Krankenversicherungsleistungen verweigert werden.

Streitwert (derzeit zum Stichtag 30.03.2021):
Sachliche Zuständigkeit / Gerichtsbarkeit
entsprechend §§ 12, 13, 23 (1) GVG:
Gerichtsstand nach § 7 (1) StPO:

928,95 EUR

Amtsgericht (Strafsachen)
Amtsgericht Hamburg - St. Georg

1. Vorgeschichte der Straftaten

1.1 Keine Rechtsbasis für die Verbeitragung

Der Antragsteller ist gesetzlich kranken- und pflegeversichert bei der DAK Gesundheit. Seit 01.05.2014 erhält er eine gesetzliche Altersrente. Die dafür fälligen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (zuletzt 252,88 EUR, 11,1%) werden von der Deutschen Rentenversicherung monatlich automatisch abgezogen und an die DAK Gesundheit überwiesen.

Der ehemalige Arbeitgeber des Antragstellers hat in den Jahren 1980, 1990 und 1995 Kapitallebensversicherungen (kurz: KLV) mit dem Antragsteller (Arbeitnehmer) und der R + V Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Solche Kapitallebensversicherungen bestanden aus einer Risiko-Komponente zur Absicherung von durch Arbeitnehmer festgelegter Hinterbliebener im Todesfall des Arbeitnehmers und einer Komponente zur langfristigen Kapitalersparnis aus den Versicherungsprämien durch hohe Verzinsung, Überschussbeteiligung am erwirtschafteten Kapitalerlös des Versicherers für die im Gegenzug eingeschränkten Zugriffsrechte auf den stetig ansteigenden Sparertrag. Das alleinige Bezugsrecht an den bezahlten Versicherungsgebühren und daraus erzielten Sparerlösen ging mit Bezahlung unwiderruflich auf den versicherten Arbeitnehmer über.

In 2013 wurden dem Antragsteller bei Versicherungsende nach 33, 23 bzw. 18 Jahren Laufzeit der 3 Kapitallebensversicherungen die daraus resultierenden Sparerlöse vom Konto beim Versicherer (R + V Lebensversicherungs-AG) auf das Konto bei seiner VR-Bank überwiesen und damit die eingeschränkte Verfügungsgewalt über sein privates Eigentum, die Sparerlöse, aufgehoben.

Mit den ab 01.01.2004 gültigen Gesetzesänderungen durch das „Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens – GMG“ wurde auch der § 229 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) geändert (**BM01**). Vor dieser Änderung des § 229 SGB V wurde eine nach Beginn der vertraglich vereinbarten Zahlung der Betriebsrente/des Versorgungsbezugs vollzogene Umwandlung in eine einmalige Abfindung ebenfalls als Versorgungsbezug zur Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt, weil diese Umwandlung in eine einmalige Abfindung ja gerade mit dem Ziel der Vermeidung der Verbeitragung stattfand („Umgehungsmöglichkeit“). Deshalb wurde in § 229 SGB V ab 01.01.2004 ergänzt „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“, damit diese Umwandlung in eine einmalige Abfindung nicht mehr (als noch verbliebene Umgehungsmöglichkeit zur Verbeitragung) schon vor Beginn der Zahlung der periodischen Betriebsrente/des periodischen Versorgungsbezugs stattfinden konnte, es also nie zur periodischen Auszahlung kam. Das Problem ist nur, dass diese Gesetzesänderung bei gesetzeskonformer Behandlung durch ein Sozialgericht nicht wirksam würde, da das Ende der Laufzeit einer Versicherung im Erlebensfall des Versicherten kein „Versicherungsfall“ ist, sondern ein „Leistungsfall“ (man kann sich nicht gegen das Ablaufen eines Versicherungsvertrages versichern).

Hinzu kommt, dass die Richter der Sozialgerichte fast ausnahmslos den Wortlaut des Gesetzestextes verbiegen und damit Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) zugunsten der gesetzl. Krankenkassen begehen, indem sie die Formulierungen „ist eine solche Leistung“ und „tritt an die Stelle von“ einfach ignorieren und damit missachten, dass es sich bei einmaligen Auszahlungen ausschließlich um Abfindungen handeln kann (**BM01**).

Diese Änderung des § 229 SGB V wird seit Inkrafttreten des GMG ab 01.01.2004 in oben beschriebener Weise benutzt, um Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen als verkappte Betriebsrenten/Versorgungsbezüge zu deklarieren, um dann dieses ersparte Privateigentum zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen. Dieser Betrug der gesetzl. Krankenkassen ist kein Einzelphänomen, es werden über 6 Mio Rentner auf diese Weise betrogen; die Betrugsbeute aller gesetzlichen Krankenkassen zusammen beträgt derzeit etwa 30 Milliarden Euro.

An diesem staatlich organisierten Betrug wirken eine Vielzahl von Organisationen mit. Für den hier vorliegenden Strafantrag ist es ausreichend nachzuweisen, dass die Richter der bundesdeutschen Sozialgerichte sich als Auftragnehmer in „quasi-ausgelagerten Abteilungen“ der gesetzlichen Krankenkassen sehen und willig die von diesen geforderte „Rechtsprechung“ mit Rechtsbeugungen und Verfassungsbruch begehen.

Dazu wurde von den Richtern des 12. Senats des Bundessozialgerichts planmäßig ein selbstreferentielles Unrechtssystem etabliert (**BM02**). Zunächst wurden von den gesetzlichen Krankenkassen und dem Bundesgesundheitsministerium unter Ulla Schmidt eine Reihe von „Kriterien“ entwickelt, mit denen in rechtsbeugender „Recht“sprechung in völliger Ignoranz des Gesetzestextes begründet werden sollte, dass die privaten Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen „verkappte Betriebsrenten/ Versorgungsbezüge“ seien, eine Verbeitragungspflicht vorliege und die Versicherten nur versuchen würden in betrügerischer Absicht die Krankenkasse um ihre Beiträge zu bringen. Dann wurden diese rechtsbeugenden „Kriterien“ in die „Recht“sprechung des 12. Senats des Bundessozialgerichts übernommen. Dafür genehmigte sich das Bundessozialgericht eine Anlaufzeit. Die Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** durch die **Richter Dr. Berchtold (Vorsitz), Dr. Bernsdorff, die Richterin Hüttmann-Stoll, die ehrenamtlichen Richter Zähringer und Kovar** ist eine **ausführliche Lektion in der Herleitung einer Rechtsbeugung**. Darin wimmelt es geradezu von den in 2002/2003 in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMGS unter Ulla Schmidt erfundenen Kriterien zur rechtsbeugenden Begründung der Beitragspflicht von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen. Da den Richtern niemand in die Parade fuhr steigerten sie sich in einen wahren Machtausch, erfanden selbst noch einige rechtsbeugende „Kriterien“ hinzu und bestätigten sich in ihren rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Urteilen permanent selbst die Verfassungskonformität ihrer Straftaten (Amtsanmaßung nach § 132 StGB) (**BM02**).

Der einzige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen“ (1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010) enthält nicht nur die Erkenntnis, dass eine private Fortführung einer Kapitallebensversicherung nach Insolvenz des Arbeitgebers doch tatsächlich privat gewesen sein muss, sondern der wesentlichere Teil des Beschlusses (Rn12 bis Rn14) wird von den gesetzl. Krankenkassen, den Sozialgerichten und sonstigen am Betrug Beteiligten gern verschwiegen (**BM03**). Er enthält die Feststellung, dass das Bundessozialgericht mit der Gleichsetzung von Sparerlösen aus über den Arbeitgeber abgeschlossenen privaten Kapitallebensversicherungen mit Abfindungen für Betriebsrenten das Grundgesetz missachtet und dass die Vorgaben des BetrAVG nicht erfüllt sind.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts ignoriert ganz offen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts; er fühlt sich in seiner rechtswidrigen „Recht“sprechung so sicher, dass ihm einmal in einer Urteilsbegründung das Geständnis herausgerutscht ist (BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017) (**BM02**):

„Der 12. „Senat [des BSG] hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne **des Beitragsrechts der GKV** seit jeher [...] **als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 1 BvR 1660/08 [...] hat daran nichts geändert**“.

Die Aussage „seit „jeher“ ist falsch, sondern das gilt erst seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende des 12. Senats durch Hartwig Balzer ersetzt wurde. Es gibt kein Gesetz „Beitragsrecht der GKV“, sondern es gibt das SGB V mit dem § 229. Unter „Beitragsrecht der GKV“ versteht der 12. Senat des BSG das unter fortlaufender Rechtsbeugung und fortlaufendem Verfassungsbruch selbst erzeugte (Un)rechtssystem, mit welchem er die Verbeitragung von Privateigentum als Recht bezeichnet. Die Aussagen „eigenständig“ und „eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung“ heißen,

der 12. Senat des Bundessozialgerichts maß sich eine eigenständige Gesetzgebung an und erzeugt ein eigenes Recht („Richterrecht“), welches nicht mit dem „Gesetz und Recht“ übereinstimmt.

Das deutsche Rechtssystem verbietet das selbtherrliche „Richterrecht“, welches seit 2004 (genau seit 13.09.2006) durch den 12. Senat des BSG vorgeführt wird (**BM02**).

1.2 Weitere Gesetzesbrüche bei der Durchführung

Seit 2014 besteht ein Rechtsstreit zwischen der DAK Gesundheit (nachfolgend kurz: **DAK**) und dem Antragsteller, da die DAK behauptet die Auszahlungen aus den Kapitallebensversicherungen 2013 seien plötzlich Betriebsrenten geworden, die mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verrechnen seien. Den Beweis für ihre Behauptung ist die DAK allerdings bis heute schuldig geblieben. Diese privaten Sparerlöse sind weder nach Gesetz „Abfindungen“ für eine nie existente Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug (§ 229 Sozialgesetzbuch V), noch hat die DAK die Absicht die drei Beweise vorzulegen, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14 vom 28.09.2010) für den Beweis der Existenz eines Versorgungsbezugs erforderlich sind. Sie kann es auch nicht, denn diese Beweise sind nicht und waren nie existent; der Antragsteller wüsste als erster davon, dass ihm der Arbeitgeber eine schriftliche Zusage gemacht hätte, ihm später Betriebsrenten bezahlen zu wollen.

Eine Beitragszahlung beginnt im Sozialrecht mit einem **Beitragsbescheid**, den derjenige, der den Beitrag bekommen möchte, dem zukünftigen Beitragszahler übermittelt. Er muss als Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 SGB X). Er ist „mit einer Begründung zu versehen“, in welcher „die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen [sind], die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist“ (§ 35 SGB X). Einen den gesetzlichen Anforderungen wenigstens im Ansatz genügenden „Beitragsbescheid“ hat der Antragsteller zuletzt mit der Erhöhung der Beitragssätze in 2019 erhalten.

Bei Änderung der Beitragssätze zu Beginn 2021 hat der Antragsteller keinen auch nur ansatzweise „Beitragsbescheid“ zu nennenden Informationen erhalten. Der Grund ist offensichtlich: Durch dieses ungesetzliche Verhalten versucht die DAK zu verhindern, dass der Antragsteller gegen die Beitragsbescheide qualifizierte **Widersprüche** einlegt, die dann ohne Begründung (da es für die ungesetzliche Verbeitragung keine rechtskonforme Begründung gibt) mit **Widerspruchsbescheiden** zurückgewiesen worden wären, gegen die dann wiederum der Antragsteller vor dem Sozialgericht erneut hätte Klage erheben können. Die Nichterstellung von Beitragsbescheiden dient also der Rechtsverweigerung durch die DAK.

Das Einlegen von **Widersprüchen** gegen Beitragsbescheide löst ein sogenanntes vorgerichtliches Verfahren nach §§ 77 bis 86b Sozialgerichtsgesetz (**SGG**) aus. Der Antragsteller hat seine Widersprüche noch immer nach Gesetzeslage mit detaillierter **Widerspruchsbegründung** versehen. Die DAK hat diese Widersprüche noch immer ausnahmslos in ihren **Widerspruchsbescheiden** zurückgewiesen und noch immer ausnahmslos bewiesen, dass sie die Widerspruchsbegründungen nicht zur Kenntnis genommen hat.

Die Erarbeitungszeit der Widerspruchsbescheide war ein weiteres Mittel der DAK um zu zeigen, dass „der Widerspruch kein erwünschtes Recht des Versicherten war und ist“. Die Neuberechnung der sogenannten „Beiträge“ ab 2021 wurde am 14.01.2021 mit zwei Zahlen und deren Summe mitgeteilt ([IG_K-KK_2746]; derartige Schreiben erfüllen nicht die Gesetzesanforderungen an „Beitragsbescheide“ (s.o.)).

Laut § 88 SGG ist die **Erhebung der Klage beim Sozialgericht** ohne Widerspruchsbescheid (also ohne Abschluss des vorgerichtlichen Verfahrens) möglich, wenn die Krankenkasse nach 4 Monaten noch immer die Widerspruchsbearbeitung verweigert.

Die **Klagebegründungen** waren ständige Weiterentwicklungen, waren in Kap. 1 eine komplette Widerlegung der Behauptungen der DAK und zeigten in Kap. 2 die Gesetzeswidrigkeit, die hier in Kap. 1 nur angedeutet wird. Ab Klagebegründung vom 17.06.2020 in der Berufungsklage vom 22.05.2020 vor dem Landessozialgericht München sind per Verweis auf die Internet-Ablage alle bekannten Hintergründe dieses staatlich organisierten Betrugs in die Klagebegründung inkludiert. Wie die Widerspruchsbegründungen wurden auch die Klagebegründungen zu keiner Zeit erkennbar von Mitarbeitern der DAK oder von Mitarbeitern der Sozialgerichte gelesen oder gar deren Inhalt bewertet. Auch dieses ist eine Form der Rechtsverweigerung, der Kläger in den Verfahren wird behandelt, als hätte er nicht nur nichts gesagt (geschrieben), sondern als hätte er vor Gericht auch „nichts zu sagen“.

Ergänzt wird diese Ignorierung des Klagenden, der Klage und des Rechtsstreits dadurch, dass sämtliche in vorgerichtlichen und in gerichtlichen Verfahren auftretenden Mitarbeiter der DAK ungehemmt „rechtliche Aussagen im Namen der DAK“ tätigen obwohl sie dafür **keine erforderliche Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung der DAK** durch die Mitglieder des Vorstandes der DAK vorweisen können. Die Vorstände der DAK vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich, d.h. die Bevollmächtigung von weiteren Personen zur vollständigen oder teilweisen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der

DAK kann nur durch diese Vorstände unmittelbar oder mittelbar erteilt worden sein. Da die DAK eine „bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts“ ist, begehen solche Personen ohne entsprechende Bevollmächtigung „nur“ **Amtsanmaßung nach § 132 StGB** und sind für ihre in den vorgerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen begangenen sonstigen Straftaten nicht zur Rechenschaft zu ziehen. Der Antragsteller hat zuletzt am 10.01.2021 den drei Vorständen der DAK mitgeteilt, dass solche DAK Mitarbeiter ohne ausreichende Bevollmächtigung Amtsanmaßung begehen und ihre Aussagen keinerlei rechtlichen Wert haben. Auch dies ist eine Form der Rechtsverweigerung.

Fast überflüssig zu betonen, dass auch diese Methode der „rechtlichen Vertretung“ durch amtsanmaßende (nicht für ihre begangenen Straftaten verantwortlich zu machende DAK Mitarbeiter) vollständig und bedingungslos durch die Richter der Sozialgerichte unterstützt wird. Durch dieses nicht nur beim Antragsteller praktizierte Vorgehen stellen die Vorstände der gesetzl. Krankenkassen und die Richter der Sozialgerichte (Verletzung § 56 ZPO) gemeinsam sicher, dass die DAK vor Gericht fortgesetzt **keine Prozessfähigkeit** aufweist.

Die Richter der Sozialgerichtsbarkeit fühlten sich trotz ihrer fortlaufenden Rechtsbeugung durch „Beweis“ mit die (Unrecht)sprechung des Bundessozialgerichts und trotz ihrer fortlaufenden Verfassungsbrüche äußerst unantastbar. Erst mit einem im Verfahren wegen der „Erhöhung der DAK Gebühren ab 2019“ vor dem Sozialgericht München (S 35 KR 1844/19) verwendeten neuen Beweisantrag, der sowohl auf die gesetzliche Regelung nach § 229 SGB V als auch auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010 Bezug nimmt haben sich die **Tatsachenfeststellungen** über die „Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit“ dem Umfang der tatsächlichen Rechtsbrüche deutlich angenähert.

Die Richterin Brunner der 35. Kammer des Sozialgerichts München sah keinen anderen Ausweg, als die geforderte mündliche Verhandlung zu verweigern und **25 Gesetzesbrüche von SGG und ZPO, 1 Nötigung in besonders schwerem Fall, 30 Rechtsbeugungen (i.V.m. § 12 StGB also 30 VERBRECHEN), 3 unmittelbaren und 3 mittelbaren Verfassungsbrüche** zu begehen. Für manche auch noch nötig zu ergänzen: es existiert also keine abschließende Gerichtsentscheidung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_27314]**, **[IG_K-SG_27315]**).

Z.B. nötig für die Richter des 4. Senats, Vors. Dürschke, Richterin Hentrich, Richterin Reich-Malter des Bayerischen Landessozialgerichts, die im seit 22.05.2020 laufenden Berufungsverfahren (L 4 KR 198/20) bereits Straftaten sammeln, obwohl sie noch gar nicht angefangen haben zu arbeiten: Dürschke: **Begünstigung von Amtsanmaßung** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_27308]**); Dürschke bzw. Reich-Malter, Hentrich: **8 bzw. 5 Rechtsbeugungen (= Verbrechen), 1 Nötigung in besonders schwerem Fall, Verfassungsbrüche (Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG)** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_27313]** bis **[IG_K-LG_27315]**) (**BM04**).

Ich fasse zusammen: die gerichtlich und außergerichtlich verantwortlichen Vorstände der DAK, Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer, verweigern mit willfähriger Unterstützung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit die rechtliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen. Sie versuchen nicht einmal mehr den Anschein zu erwecken, als befänden sie es für nötig die Rechtmäßigkeit ihrer Zwangsverbeitragung von Privateigentum zu begründen.

Deshalb hat der Antragsteller ihnen am **23.11.2020** seine Lagebewertung mitgeteilt (**[IG_K-KK_2743]**): Es wurden thematisiert: der von den Vorständen zu verantwortende Betrug im besonders schweren Fall (§263 StGB), die Verweigerung der gesetzeskonformen vorgerichtlichen Auseinandersetzung, insbesondere die Verweigerung der rechtlichen Auseinandersetzung vor den Sozialgerichten durch Ignorierung der Klagebegründung, den Einsatz von amtsanmaßenden DAK-Mitarbeitern ohne Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung der DAK, die Tatsache, dass nach Gesetz nicht die DAK, sondern der „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ über die Positionierung der gesetzlichen Krankenkassen zur „Rechtmäßigkeit der Verbeitragung von privaten Sparerlösen“ entscheidet, den Verweis der DAK auf angeblich existente Gerichtsentscheidungen in unserer spezifischen rechtlichen Auseinandersetzung Unter diesen Umständen werden die Zahlungen ausgesetzt, bis die DAK die Prozessfähigkeit endlich hergestellt hat und sämtliche ausstehenden Widersprüche des Antragstellers durch einen Widerspruchsbeseid bearbeitet wurden. Eine Kopie des Schreibens wurde an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats der DAK verteilt.

Da die DAK unbeeindruckt die Nötigung konkretisierte (**BM05** ff) hat der Antragsteller die Lagebewertung am **10.01.2021** ergänzt (**[IG_K-KK_2748]**): Es wurde thematisiert: die erneute Amtsanmaßung einer DAK-

Mitarbeiterin, die explizite Rolle des Vorstandsvorsitzenden der DAK als CDU-Bundestagsabgeordneter in der Gesetzgebungsphase des GMG in 2004 und der Nachweis, dass er sehr wohl über die damals bereits bezweckten Betrugsabsichten durch gesetzwidrige „Verbeitragung von privaten Sparerlösen“ informiert war und erneut die Infragestellung der Verbeitragbarkeit durch den „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“.

Am **26.01.2021** sandte der Antragsteller erneut ein Schreiben an die Vorstände der DAK und an das „Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ mit Kopie an den Verwaltungsrat der DAK ([JIG_K-KK_2749](#)). Gegenstand war ein „Vollstreckungsersuchen“ durch das „Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ der DAK vom 07.01.2021 an das Hauptzollamt Landshut zur Zwangsvollstreckung einer Pfändung nach „Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ (VwVG). Der Antragsteller teilte in dem Schreiben mit Zitaten der relevanten Gesetzestexte mit, dass die Bezugnahme auf das VwVG gesetzwidrig ist, da nach § 1 des VwVG dieses Gesetz für eine Vollstreckung für Forderungen aus dem Sozialrecht (§ 229 SGB V) nicht angewendet werden darf. Der § 66 (4) SGB X verlangt vielmehr für eine solche Pfändung die Durchführung eines vorhergehenden Mahnprozesses durch die DAK und einen durch die Vorstände der DAK erwirkten und durch ein Amtsgericht verfügten Pfändungsbeschluss nach Zivilprozessordnung (ZPO). Dieses vom Hauptzollamt Landshut mitgeteilte Vollstreckungsersuchen wurde als Fortsetzung des Betrugs der DAK (§ 263 StGB) identifiziert und das Stellen des Ersuchens durch den „Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ als Amtsanmaßung (§ 132 StGB). Es wurde Rückgängigmachung bis 09.02.2021 verlangt.

1.3 Die Rechtswidrigkeit der Vollstreckung nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Zitat aus dem Schreiben vom 26.01.2021 an die Vorstände der DAK ([JIG_K-KK_2749](#)):
(Zitatanfang)

„Zur generellen Rechtslage für Mahnung und Vollstreckung:

Nach **SGB X § 66 (3) Satz 3** gilt zunächst

„Abweichend von Satz 1 vollstrecken die nach Landesrecht zuständigen Vollstreckungsbehörden zugunsten der landesunmittelbaren Krankenkassen, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken, nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.“

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG)** besagt in **§1 „Vollstreckbare Geldforderungen“**:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

*(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] **für die ein anderer Rechtsweg** als der Verwaltungsrechtsweg **begründet ist**.*

(3) [...]“

Für die Forderung der DAK ist zunächst einmal der Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit begründet. Da die DAK aber keine gesetzliche Grundlage für ihre Forderung nach Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Sparerlöse aus einer privaten Kapitallebensversicherung aufzeigen kann, geht es um den Rechtsweg zur Verfolgung von Straftaten (§ 263 Strafgesetzbuch). Es ist also in jedem Fall ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet und somit ist der **§ 3 des VwVG nicht anwendbar**.

Nach **SGB X § 66 (4)** gilt:

*„(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung stattfinden. Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Leistungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes. **Bei den Versicherungsträgern** und der Bundesagentur für Arbeit **tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand**.“*

Die DAK kann also nach SGB X § 66 (4) eine Zwangsvollstreckung in entsprechender **Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO)** initiieren. Die „vollstreckbare Ausfertigung“ des Mahnbescheides ist vom **Vorstand der DAK** zu erteilen.

Nach **ZPO § 699 Vollstreckungsbescheid** gilt:

„(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erlässt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; [...]“

Die DAK-Gesundheit kann also mit der „vollstreckbaren Ausfertigung“ des Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid stellen. Zu hoffen wäre, dass das Gericht allerdings vor Ausstellung eines solchen Vollstreckungsbescheides die Rechtmäßigkeit eines solchen nach Gesetz und Recht prüfen würde.

Und wenn das ausstellende Gericht eine solche Überprüfung zunächst „vergessen“ sollte, dann könnte der „Antragsgegner“ immer noch **nach ZPO § 700 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid** dagegen vorgehen.

Denn erst die Beachtung von **ZPO § 704 ff**

§ 704 „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.“

kann letztlich zu einer gesetzeskonformen Zwangsvollstreckung führen.“

(Zitatende)

2. Ablauf der Straftaten

Der Antragssteller erhielt eine auf den **25.11.2020** datierte anonyme „Zahlungserinnerung“ zu offenen „Beiträgen“ über 188,93 EUR aus Oktober 2020 der DAK (**BM05**).

Das Schreiben enthält unter „Wichtige Hinweise“ die **Drohung (Variante 2)**:

„Ruhender Versicherungsschutz – Ihr Leistungsanspruch ruht, sofern Sie mit der Zahlung Ihrer Beiträge/Teil-Beiträge zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht gezahlt haben.“

Dieses Schreiben enthält keine Rechtshilfebelehrung und keinen Hinweis auf die gesetzliche Grundlage dieser Drohung; es ist keine gesetzeskonforme Mahnung.

Dieses Schreiben hat der Antragsteller am 02.12.2020 urschriftlich zurückgesandt mit u.a. dem Kommentar „Ich verbitte mir anonyme Zahlungserinnerungen oder Drohungen“ und Beifügung einer Kopie des Schreibens vom 23.11.2020 an die Vorstände der DAK-Gesundheit (**BM05**).

Der Antragssteller erhielt eine auf den **27.01.2021** datierte anonyme „Zahlungserinnerung“ zu offenen „Beiträgen“ über 554,29 EUR aus Oktober 2020 bis Dezember 2020 der DAK (**BM06**).

Das Schreiben enthält unter „Wichtige Hinweise“ die **Drohung (Variante 2)**:

„Ruhender Versicherungsschutz – Ihr Leistungsanspruch ruht, sofern Sie mit der Zahlung Ihrer Beiträge/Teil-Beiträge zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht gezahlt haben.“

Dieses Schreiben enthält keine Rechtshilfebelehrung und keinen Hinweis auf die gesetzliche Grundlage dieser Drohung; es ist keine gesetzeskonforme Mahnung.

Dieses Schreiben hat der Antragsteller am 03.02.2021 urschriftlich zurückgesandt mit u.a. dem Kommentar „Ich verbitte mir anonyme Zahlungserinnerungen oder Drohungen“ (**BM06**).

Am **04.02.2021** teilte ein **Stefan Prechtl (Team Forderungsmanagement)** offensichtlich im unmittelbaren Auftrag seines Vorgesetzten Ralf Löhner und im mittelbaren Auftrag der Vorstände der DAK mit, dass sie die Pfändung nach dem VwVG nicht einstellen werden und dass sich die Berechtigung aus dem § 3 VwVG ergebe mit u.a. folgender **Drohung (Variante 1) (BM07)**:

*„Das Vollstreckungsverfahren werden wir nicht zurückziehen
Wie bereits mehrfach mitgeteilt stützt sich der Beitragsanspruch aus einer betrieblichen
Altersversorgung auf § 229 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V)“ [...]*

Es wurde somit von der DAK bestätigt, dass es sich um eine sozialrechtliche Forderung handelt (§ 229 SGB V).

*„Die DAK-Gesundheit ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Forderungen werden nach dem **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vollstreckt.***

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach § 3 VwVG sind

*_ der **Leistungsbescheid**, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist,*

_ die Fälligkeit der Leistung,

*_ der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des **Leistungsbescheides** oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit.*

*Der **Leistungsbescheid** sind die Beitragsbescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 sowie weiter ergangene Jahreswechselbescheide.*

[...]

Mit Mahnung vom 27.01.2021 haben wir Beiträge für die Monate Oktober 2020 bis Dezember 2020 angefordert.

[...]

Die Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach § 3 VwVG sind allesamt gegeben.“

Die DAK müsste bei gesetzeskonformer Vollstreckung ein Mahnverfahren nach Zivilprozessordnung (ZPO) durchführen und versuchen eine Pfändungsentscheidung von einem Amtsgericht nach ZPO zu erwirken (Kap. 1.3). Dabei stünde die DAK vor dem Hindernis, dass sie ihren Anspruch auf Verbeitragung gesetzlich nicht beweisen kann (siehe Kap. 1.1). Sie sieht also die gesetzeswidrige Zwangsvollstreckung nach VwVG als Ergänzung, um bei Personen, die den Nötigungen nicht mehr nachgeben, diese Nötigungen zu ergänzen durch Diebstahl, wobei sie die entsprechenden Mitarbeiter des je Bundesland zuständigen Hauptzollamtes für diesen Diebstahl missbrauchen und diese Mitarbeiter sich offensichtlich auch willig dazu missbrauchen lassen.

Um die missbrauchten Mitarbeiter der Hauptzollämter zu täuschen, verwendet die DAK den Begriff „**Leistungsbescheid**“ für ihre Forderungen, um den Hauptzollämtern zu signalisieren, es sei nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz alles legal. Dieser Begriff „Leistungsbescheid“ ist im Sozialrecht gar nicht existent, sondern stammt aus dem Verwaltungsrecht. Die Beitragsforderungen an die Rentner mit Spärerlösen aus Kapitallebensversicherungen als „Leistungsbescheide“ zu deklarieren ist also

gesetzeswidrig. Die Gesetzeswidrigkeit der „Leistungsbescheide“ ist aber der DAK egal, denn die Verbeitragung ist ja nicht nur ihrer Bezeichnung nach, sondern auch in ihrer Begründung mit § 229 SGB V gesetzeswidrig (siehe Kap. 1.1, BM01).

Die DAK setzt ganz bewusst auf eine **gesetzeswidrige Zwangsvollstreckung** nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) und behauptet diese sei nach § 3 VwVG erlaubt. Allerdings besagt § 1 Abs. 2 des VwVG, dass für öffentliche-rechtliche Geldforderungen, für die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist (was zweifellos beim Sozialrechtsweg der Fall ist), diese gar nicht nach VwVG vollstreckbar sind (siehe Kap. 1.3).

Es wurden in dem Schreiben der DAK vom 04.02.2021 eine Reihe von bewusst unwahren Behauptungen wiederholt (**BM07**). Im Antwortschreiben an die DAK Vorstände vom **11.02.2021** hat der Antragsteller diese bewusst unwahren Behauptungen nochmals benannt (**JIG_K-KK_2753**).

Auf das Schreiben des Antragstellers vom 11.02.2021 an die DAK Vorstände (siehe Kap. 1.2) erhielt er mit Datum vom **18.02.2021** eine **im Auftrag der DAK Vorstände** verfasste Antwort durch **Ralf Löhner (Leiter Team Forderungsmanagement)** mit u.a. folgender **Drohung (Variante 1) (BM08)**:

„Wie bereits mitgeteilt, ist Grundlage unserer geltend gemachten Forderung § 229 Sozialgesetzbuch V. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung über das Hauptzollamt.

Tatsachen, die einen anderen Rechtsweg für die Beitreibung unserer Forderung begründen könnten, existieren entgegen ihrer Auffassung nicht.“

1) Angesichts der Tatsache, dass das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) in § 1 besagt, dass es für Forderungen aus dem Sozialrecht nicht eingesetzt werden kann (siehe Kap. 1.3) ist die explizite Bezugnahme des Schreibens auf diesen Gesetzesbruch interessant. **2)** Es ist weiter bemerkenswert, dass die DAK die Beibringung der entsprechend Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08 erforderlichen Beweise für die Existenz von Betriebsrenten des Antragstellers und damit einer Rechtsgrundlage für ihren Anspruch auf Verbeitragung nicht als möglichen *Rechtsweg für die Beitreibung* ansieht und es ist **3)** bemerkenswert, dass die DAK seit Einstellung der Zahlungen ständig die **Drohung (Variante 2)**, also die Drohung mit der Verweigerung von Leistungen aus der Kranken- und Pflegeversicherung bemüht, hier (**BM07, BM08**) aber nun kundtut, dass sie außer der Zwangsverbeitragung über das Hauptzollamt Landshut, also den durch die Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut bewerkstelligten Diebstahl des Geldes vom Konto des Antragstellers, keinen *anderen [existierenden] Rechtsweg für die Beitreibung unserer Forderung* sieht; d.h. die DAK sieht die Sperrung von Leistungen ebenso nicht als *begründbaren Rechtsweg (BM08)*.

Der Antragssteller erhielt eine auf den **24.02.2021** datierte anonyme „Zahlungserinnerung“ zu offenen „Beiträgen“ über 740,87 EUR aus Oktober 2020 bis Januar 2021 der DAK (**BM09**).

Das Schreiben enthält unter „Wichtige Hinweise“ die **Drohung (Variante 2)**:

„Ruhender Versicherungsschutz – Ihr Leistungsanspruch ruht, sofern Sie mit der Zahlung Ihrer Beiträge/Teil-Beiträge zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht gezahlt haben.“

Dieses Schreiben enthält keine Rechtshilfebelehrung und keinen Hinweis auf die gesetzliche Grundlage dieser Drohung; es ist keine gesetzeskonforme Mahnung

Dieses Schreiben hat der Antragsteller am 09.03.2021 urschriftlich zurückgesandt mit u.a. dem Kommentar „Sie sind offensichtlich nicht willens oder in der Lage die Gesetze zu akzeptieren“ (**BM09**).

Der Antragssteller erhielt eine auf den **25.03.2021** datierte anonyme „Zahlungserinnerung“ zu offenen „Beiträgen“ über 928,95 EUR aus Oktober 2020 bis Februar 2021 der DAK (**BM10**).

Das Schreiben enthält unter „Wichtige Hinweise“ die **Drohung (Variante 2)**:

„Ruhender Versicherungsschutz – Ihr Leistungsanspruch ruht, sofern Sie mit der Zahlung Ihrer Beiträge/Teil-Beiträge zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht gezahlt haben.“

Die Zahlungserinnerung enthält auch eine „offenen Betrag“ von 176,43 Euro für den Zeitraum Oktober 2020: Dieser Betrag war bereits durch Umsetzung durch die DAK der Drohung (Variante 1) durch das Hauptzollamt Landshut vom Konto des Antragstellers gestohlen worden. Die Vollzugsmeldungen mit Lieferung von Belegen der beteiligten „Beschuldigten“ aus Hauptzollamt Landshut und VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG stammen vom 16.03.2021 / 18.03.2021. Die DAK ist offensichtlich nicht in der Lage buchhalterisch ihren begangenen Betrug an den bei ihr versicherten Rentnern mit privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen geeignet zu verwalten.

Dieses Schreiben enthält keine Rechtshilfebelehrung und keinen Hinweis auf die gesetzliche Grundlage dieser Drohung; es ist keine gesetzeskonforme Mahnung (**BM10**).

Der Antragssteller erhielt ein auf den **30.03.2021** datiertes anonymes Schreiben mit dem Betreff „Ihr Beitragsrückstand – derzeit ruht Ihr Anspruch auf Leistungen“ (**BM11**).

Das Schreiben enthält die folgende **Drohung (Variante 1)**:

„Da Sie Ihre Beiträge zur Krankenversicherung nicht gezahlt haben, ruht für Sie ab 06.04.2021 bis auf Weiteres Ihr Anspruch auf Leistungen.

*Wir hatten Ihnen kürzlich eine **Mahnung** geschickt und darauf hingewiesen, dass wir Ihren Versicherungsschutz einschränken müssen, wenn Sie die Rückstände nicht bezahlen.*

[...]

Ab 06.04.2021 dürfen Sie Ihre Versichertenkarte sowie eine eventuell vorliegende Befreiungskarte nicht verwenden. Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, können wir nicht übernehmen.

Wenn Sie wegen akuter Erkrankungen oder Schmerzen zum Arzt müssen, wenden Sie sich bitte zuerst an uns.“

[...]

Das Schreiben enthält auch einen rechtlichen Hinweis:

„Rechtlicher Hinweis:

Grundlage dieser Entscheidung ist § 16 Abs. 3a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz.

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Stelle sowie jeder anderen Dienststelle der DAK-Gesundheit Widerspruch einlegen. [...]“

Die Grundhaltung der unbegrenzten gesetzwidrigen Geldgier wird wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie Ihre Beiträge auch für den Zeitraum zahlen müssen, in dem Ihr Anspruch auf Leistungen ruht.“

Die Schreiben vom 25.11.2020, 27.01.2021, 24.02.2021, 25.03.2021 (**BM05, BM06, BM09, BM10**) sind anonym. Sie enthalten zwar den Hinweis, dass die DAK den Versicherungsschutz gern einschränken möchte, sie erfüllen aber nicht die rechtlichen Anforderungen an Mahnungen nach Zivilprozessordnung (ZPO).

Die DAK, gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die drei **Vorstände Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer**, verweigert ohne ausreichende gesetzliche Basis Leistungen aus der Kranken- und Pflegeversicherung, will aber für diese verweigerten Leistungen trotzdem weiterhin zwangsbeitragen. Ganz vergessen hat die DAK, dass von der gesetzlichen Rente des Antragstellers monatlich automatisch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 11,1% (=252,88 EUR) abgeführt werden. Für diese gesetzeskonformen Beiträge kann der Antragsteller offensichtlich keine Leistungen erwarten, denn die werden ja ohne Nötigung gezahlt.

Interessanterweise schafft es die DAK zwar nicht gesetzliche Begründungen für diesen Willkürakt einzuhalten, aber sie weiß, dass man dem Antragsteller dabei das Recht des Widerspruchs einräumen muss, damit der wiederum auf dem beabsichtigten Gleis der rechtsbeugenden und Verfassung brechenden Sozialgerichtsbarkeit landet. Der Antragsteller widerspricht aber nicht, sondern der Antragsteller stellt überfälliger Weise den vorliegenden Strafantrag.

3. Gesetzliche Regelungen zu den Straftaten

Die DAK hat über 7 Jahre lang mit bewusst unwahren Behauptungen monatlich Zwangs-Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Den Zwang hat sie mit der Nötigung erzeugt ansonsten Leistungen zur Krankenversorgung zu verweigern (**Variante 2**). Der Antragsteller hat im November 2020 beschlossen, dieser Nötigung nicht mehr stattzugeben.

Die Drohungen (Variante 2: 25.11.2020 BM05, 27.01.2021 BM06, 24.02.2021 BM09, 25.03.2021 BM10 – Variante 1: 04.02.2021 BM07, 18.02.2021 BM08, 30.03.2021 BM11) stellen angesichts der kompletten Verweigerung der rechtlichen Auseinandersetzung der DAK allesamt **Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch** dar:

§ 240 Nötigung StGB

- (1) *Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*
- (3) *Der Versuch ist strafbar.*
- (4) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren**. Ein **besonders schwerer Fall** liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. seine Befugnisse oder **seine Stellung als Amtsträger mißbraucht**.*

Die Verantwortlichen der DAK missachteten die Gesetze mit **Vorsatz**. Am 27.01.2004 war der **Vorstandsvorsitzende Andreas Storm** in seiner damaligen Eigenschaft als CDU-Abgeordneter des Deutschen Bundestages dabei, als die Parlamentarische Staatssekretärin Marion Caspers-Merk aus erster Hand die Mitglieder des Bundestagsausschusses für Gesundheit darüber informierte, dass die Regierung Schröder mit der Änderung des § 229 SGB V beabsichtigte mit erfundenen **rechtsbeugenden Kriterien** (die allesamt nicht im Gesetz zu finden sind) und der Unterstützung der Sozialgerichtsbarkeit die Sparerlöse von Rentnern aus Kapitallebensversicherungen gesetzeswidrig in Betriebsrenten umzudeuten und auf diese Weise die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen drastisch zu erhöhen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2748]**).

Der Antragsteller betont ausdrücklich, dass er einen Strafantrag ausschließlich zur Strafverfolgung der Nötigungen gestellt hat. Sollte die den Sachverhalt aufklärende Staatsanwaltschaft zu der Erkenntnis kommen, dass ihr dadurch weitere Straftaten bekannt werden, so bleibt es dieser unbenommen ihre gesetzliche Pflicht zur Einhaltung des Legalitätsprinzips aus §§ 152 (2), 170 (1) StPO zu erfüllen. Der Antragsteller akzeptiert allerdings nicht, dass ihm diese Untersuchungen als von ihm beantragt (Strafantrag) oder angezeigt (Strafanzeige) untergeschoben werden.

3.1 Die Nötigung mit der angedrohten Zwangsverbeitragung (Variante 1)

Wenn die DAK trotz Gesetzwidrigkeit eine Zwangsvollstreckung nach **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG) versucht, hat sie 2 Hürden zu nehmen**.

1) Die erste Hürde wäre die Abteilung **Vollstreckung des Hauptzollamtes in Landshut**, welches im Bundesland Bayern für die Durchführung von Zwangsvollstreckungen zuständig ist. Dazu müssten die entsprechenden Mitarbeiter des Hauptzollamtes bereit sein den Betrug der DAK bedingungslos zu unterstützen und trotz des Nichtvorhandenseins eines von einem Amtsgericht verfügt vollstreckbaren Titels (Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts) eine Zwangsvollstreckung des Kontos bei der privaten Bank des Antragstellers in die Wege leiten.

D.h. sie müssten bereit sein die Straftaten **Begünstigung (§ 257 StGB)**, **Mitwirkung im Betrug der DAK (§ 263 StGB)** und **Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB)** zu begehen.

Diese Hürde ist genommen; sie sind zur Begehung dieser Straftaten bereit (siehe Amtsgericht Landshut Az. 301 Js 9291/21, Beschwerde Generalstaatsanwaltschaft München vom 06.04.2021).

2) Die zweite Hürde wären die **Mitglieder des Vorstands der privaten Bank des Antragstellers**. Diese müssen trotz Inkennnissetzung über die von den Mitarbeitern beim Hauptzollamt Landshut begangenen Gesetzwidrigkeiten es vorziehen den Diebstahl zu unterstützen und offensichtlich **Untreue nach § 266 StGB** begehen.

Diese Hürde ist genommen; sie sind zur Begehung dieser Straftaten bereit (siehe Amtsgericht München Az. 214 Js 127861/21, Beschwerde Generalstaatsanwaltschaft München vom 17.04.2021).

3.2 Die Nötigung mit dem Verlust der Versicherungsansprüche (Variante 2)

Die DAK bezieht sich im Schreiben vom **30.03.2021** dabei auf den Absatz 3a des § 16 SGB V:

§ 16 Ruhen des Anspruchs SGB V

*(3a) Der Anspruch auf Leistungen für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und **trotz Mahnung** nicht zahlen, ruht nach näherer Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder nach den Vorschriften dieses Buches, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ausgenommen sind Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 und Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind; das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind. Ist eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande gekommen, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Leistungen, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden. Das Ruhen tritt nicht ein oder endet, wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches sind oder werden.*

Diese Regelung setzt voraus, dass nach Gesetz und Recht Mahnungen überstellt wurden. Die Übersendung von „Zahlungserinnerungen“, um die Basis für eine ungesetzliche Zwangsvollstreckung nach Verwaltungsrecht oder eine Verweigerung von Versicherungsleistungen zu initiieren, sind keine im Sozialrecht gültigen Mahnungen. Gesetzeskonforme Mahnungen im Sozialrecht setzen gesetzeskonforme „Beitragsbescheide“ voraus. Gesetzeskonforme Beitragsbescheide setzen voraus, dass die DAK sich an Gesetz und Recht hält und dass sie die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts akzeptiert und sich nicht permanent auf die rechtsbeugenden und Verfassung brechenden Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts beruft oder die dem nacheifernden Richter des Sozialgerichts München oder des Bayerischen Landessozialgerichts.

4. Gefahr in Verzug

Die Nötigung im Schreiben vom 30.03.2021 ist eindeutig:

„Ab 06.04.2021 dürfen Sie Ihre Versichertenkarte sowie eine eventuell vorliegende Befreiungskarte nicht verwenden. Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, können wir nicht übernehmen. Wenn Sie wegen akuter Erkrankungen oder Schmerzen zum Arzt müssen, wenden Sie sich bitte zuerst an uns.“

Der Antragsteller ist in einem gewissen Alter. Wenn diese Aktionen der Nötigung durch die Beschuldigten zu irgendeinem gesundheitlichen Risiko oder Folgeschaden beim Antragsteller führen, so wird dieser nicht nur die Beschuldigten persönlich dafür haftbar machen, sondern auch jene, die diesem gesetzeswidrigen Treiben tatenlos zugesehen haben.

5. Kurzbeschreibung mit den Parametern eines Anfangsverdachts je beschuldigter Person

Die Beschuldigten stehen in einem „Vorgesetzten ← Mitarbeiter“ Verhältnis:

Vorstandsvorsitzender Andreas Storm
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender Dr. Hajo Hessabi
Mitglied des Vorstands Thomas Bodmer
 ← (i.A.) Leiter Team Forderungsmanagement Ralf Löhler
 ← (i.A.) Mitglied Team Forderungsmanagement Stefan Prechtl

Es ist vom Gericht zu klären, welche Verantwortlichkeiten bzgl. der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der DAK von den Vorständen Storm, Hessabi und Bodmer unmittelbar oder mittelbar an die jeweiligen anderen Beschuldigten übertragen wurden. Sind keine Vollmachten übertragen worden, so haben sich diese anderen Beschuldigten der Amtsanmaßung nach § 132 StGB schuldig gemacht.

Achtung: Am 18.02.2021 teilte Ralf Löhler auf die Frage nach Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung mit

„Sowohl Herr Prechtl als auch ich als Leiter des Forderungsmanagements am Standort München sind durch den Vorstand autorisiert, an ihn gerichtete Schreiben in seinem Namen zu beantworten“ (BM08). Es steht also zu befürchten, dass eine Selbstbevollmächtigung bei den DAK-Mitarbeitern grassiert oder/und die Vorstände nicht wissen, was eine Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung ist.

Beschuldigte Person: Andreas Storm

Vorsitzender des Vorstands der DAK - Gesundheit

Tatvorwurf: Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB
Tatzeiten: 25.11.2020, 27.01.2021, 04.02.2021, 18.02.2021, 24.02.2021, 25.03.2021, 30.03.2021
Tatort/Örtlichkeit: DAK-Gesundheit
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg
zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -
Kurz Sachverhalt:

Der Beschuldigte Andreas Storm, Vorsitzender des Vorstandes der DAK - Gesundheit hat ihm direkt oder über mehrere Stufen untergeordnete Mitarbeiter dazu aufgefordert Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB gegenüber dem Antragsteller zu begehen. Mit den an ihn gerichteten Antwortschreiben des Antragstellers ist nachgewiesen, dass er zu jedem Zeitpunkt über die Einzelheiten der Straftaten informiert war. Der Beschuldigte hat sich bis zuletzt geweigert eine Mitverantwortung der untergebenen Mitarbeiter durch Mitteilung der an sie übertragenen Rechte und Pflichten offen zu legen.

Als Vorsitzender des Vorstandes ist er zusammen mit Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer der gerichtlich und außergerichtlich Verantwortliche für die DAK-Gesundheit und trägt zusammen mit ihnen die Hauptverantwortung für die Straftaten.

Beweismittel: BM05 bis BM11

Tatbestand: Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB durch Drohung mit Zwangsverbeitragung (Variante 1) und Drohung mit Verweigerung von Versicherungsleistungen (Variante 2)

Beschuldigte Person: Dr. Hajo Hessabi

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der DAK - Gesundheit

Tatvorwurf: Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB
Tatzeiten: 25.11.2020, 27.01.2021, 04.02.2021, 18.02.2021, 24.02.2021, 25.03.2021, 30.03.2021
Tatort/Örtlichkeit: DAK-Gesundheit
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -
Kurz Sachverhalt:

Der Beschuldigte Dr. Hajo Hessabi, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der DAK - Gesundheit hat ihm direkt oder über mehrere Stufen untergebene Mitarbeiter dazu aufgefordert Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB gegenüber dem Antragsteller zu begehen.

Mit den an ihn gerichteten Antwortschreiben des Antragstellers ist nachgewiesen, dass er zu jedem Zeitpunkt über die Einzelheiten der Straftaten informiert war. Der Beschuldigte hat sich bis zuletzt geweigert eine Mitverantwortung der untergebenen Mitarbeiter durch Mitteilung der an sie übertragenen Rechte und Pflichten offen zu legen.

Als Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ist er zusammen mit Andreas Storm und Thomas Bodmer der gerichtlich und außergerichtlich Verantwortliche für die DAK-Gesundheit und trägt zusammen mit ihnen die Hauptverantwortung für die Straftaten.

Beweismittel: BM05 bis BM11

Tatbestand: Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB durch Drohung mit Zwangsverbeitragung (Variante 1) und Drohung mit Verweigerung von Versicherungsleistungen (Variante 2)

Beschuldigte Person: Thomas Bodmer

Mitglied des Vorstandes der DAK - Gesundheit

Tatvorwurf: **Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB**

Tatzeiten: 25.11.2020, 27.01.2021, 04.02.2021, 18.02.2021, 24.02.2021, 25.03.2021, 30.03.2021

Tatort/Örtlichkeit: DAK-Gesundheit
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -
Kurz Sachverhalt:

Der Beschuldigte Thomas Bodmer, Mitglied des Vorstandes der DAK - Gesundheit hat ihm direkt oder über mehrere Stufen untergebene Mitarbeiter dazu aufgefordert Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB gegenüber dem Antragsteller zu begehen.

Mit den an ihn gerichteten Antwortschreiben des Antragstellers ist nachgewiesen, dass er zu jedem Zeitpunkt über die Einzelheiten der Straftaten informiert war. Der Beschuldigte hat sich bis zuletzt geweigert eine Mitverantwortung der untergebenen Mitarbeiter durch Mitteilung der an sie übertragenen Rechte und Pflichten offen zu legen.

Als Mitglied des Vorstandes ist er zusammen mit Andreas Storm und Dr. Hajo Hessabi der gerichtlich und außergerichtlich Verantwortliche für die DAK-Gesundheit und trägt zusammen mit ihnen die Hauptverantwortung für die Straftaten.

Beweismittel: BM05 bis BM11

Tatbestand: Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB durch Drohung mit Zwangsverbeitragung (Variante 1) und Drohung mit Verweigerung von Versicherungsleistungen (Variante 2)

Beschuldigte Person: Ralf Löhner

Leiter Team Forderungsmanagement der DAK-Gesundheit,
Rosenheimer Str. 145 i, 81671 München

Tatvorwurf: **Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB oder Amtsanmaßung § 132 StGB**

Tatzeiten: 18.02.2021

Tatort/Örtlichkeit: DAK-Gesundheit
Rosenheimer Str. 145 i, 81671 München

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -
Kurz Sachverhalt:

Der Beschuldigte Ralf Löhner, Leiter Team Forderungsmanagement der DAK-Gesundheit hat unmittelbar im Auftrag der Beschuldigten Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer den Antragsteller in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB genötigt (Variante 1). Die Beschuldigten Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer haben sich geweigert eine Mitverantwortung des untergebenen Ralf Löhner durch Mitteilung der an ihn übertragenen Rechte und Pflichten offen zu legen. Sollte dem Ralf Löhner wegen fehlender Berechtigungen zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit keine Verantwortung an der Nötigung zuzuweisen sein, dann ist er in jedem Fall für die begangene Amtsanmaßung verantwortlich.

Beweismittel: BM08

Tatbestand: Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB durch Drohung (Variante 1)
oder, bei fehlender Berechtigung zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit, Amtsanmaßung nach § 132 StGB

Beschuldigte Person: Stefan Prechtl

Mitglied Team Forderungsmanagement der DAK-Gesundheit,
Rosenheimer Str. 145 i, 81671 München

Tatvorwurf: **Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB
oder Amtsanmaßung § 132 StGB**

Tatzeiten: 04.02.2021

Tatort/Örtlichkeit: DAK-Gesundheit
Rosenheimer Str. 145 i, 81671 München

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Kurz Sachverhalt:

Der Beschuldigte Stefan Prechtl, Mitglied im Team Forderungsmanagement der DAK-Gesundheit hat unmittelbar im Auftrag des Beschuldigten Ralf Löhner und mittelbar der Beschuldigten Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer den Antragsteller in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB genötigt (Variante 1). Die Beschuldigten Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer haben sich geweigert eine Mitverantwortung des untergebenen Stefan Prechtl durch Mitteilung der an ihn übertragenen Rechte und Pflichten offen zu legen. Sollte dem Stefan Prechtl wegen fehlender Berechtigungen zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit keine Verantwortung an der Nötigung zuzuweisen sein, dann ist er in jedem Fall für die begangene Amtsanmaßung verantwortlich.

Beweismittel: BM07

Tatbestand: Nötigungen in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB durch Drohung (Variante 1)
oder, bei fehlender Berechtigung zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit, Amtsanmaßung nach § 132 StGB

6. Beweismittel

- BM01: Die gesetzliche Aussage des § 229 SGB V (Auszüge aus Klagebegründungen)
- BM02: Das selbstreferentielle Unrechtssystem des 12. Senats des Bundessozialgerichts (Auszüge aus <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116> *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*)
- BM03: Der Beschluss des BVerfG vom 28.09.2010 1 BvR 1660_08 Rn12-Rn14 (Auszüge aus Klagebegründungen)
- BM04: (Auszüge aus den Unterlagen des Berufungsverfahrens vor dem Bayerischen Landesozialgericht) 20210215_LSG Beschluss Berufung auf Berichterstatterin zu übertragen
20210216_LSG Anordnung zur mündlichen Verhandlung
20210225_Mühlbauer_Reaktion an LSG 4. Senat Dürschke-Reich-Malter-Hentrich
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27313\]](#) – [\[IG_K-LG_27315\]](#))
- BM05: 20201125_Zahlungserinnerung DAK und 20211202_Mühlbauer Antwort (Original zurück)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2744\]](#), [\[IG_K-KK_2745\]](#))
- BM06: 20210127 (Eingang 02-02-2021) Zahlungserinnerung DAK und 20210203_Mühlbauer Antwort (Original zurück)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2750\]](#), [\[IG_K-KK_2751\]](#))
- BM07 20210204 datiert (Eingang 10-02-2021) DAK hält Vollstreckungsersuchen aufrecht
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2752\]](#))
- BM08: 20210218_DAK Antwort auf 11-02-2021_Autorisierung durch Vorstand_Beitreibung über Hauptzollamt_Verweis auf LSG-Verfahren
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2754\]](#))
- BM09: 20210224 datiert_20210304 Eingang_Zahlungserinnerung für Okt 2020 - Jan 2021_20210309 Mühlbauer Antwort (Original zurück)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2755\]](#), [\[IG_K-KK_2757\]](#))
- BM10: 20210325 datiert (Eingang 30-03-2021) Zahlungserinnerung DAK (gestohlener Betrag vom OKT 20 weiter angemahnt)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2758\]](#))
- BM11: 20210330 datiert (Eingang 03-04-2021) DAK teilt Ruhen des Anspruchs auf Leistungen ab 06-04-2021 mit
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2759\]](#))

gez. Mühlbauer

6. Beweismittel

- BM01: Die gesetzliche Aussage des § 229 SGB V (Auszüge aus Klagebegründungen)
- BM02: Das selbstreferentielle Unrechtssystem des 12. Senats des Bundessozialgerichts (Auszüge aus <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116> *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*)
- BM03: Der Beschluss des BVerfG vom 28.09.2010 1 BvR 1660_08 Rn12-Rn14 (Auszüge aus Klagebegründungen)
- BM04: (Auszüge aus den Unterlagen des Berufungsverfahrens vor dem Bayerischen Landesozialgericht)
20210215_LSG Beschluss Berufung auf Berichterstatteerin zu übertragen
20210216_LSG Anordnung zur mündlichen Verhandlung
20210225_Mühlbauer_Reaktion an LSG 4. Senat Dürschke-Reich-Malter-Hentrich
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_27313]** – **[IG_K-LG_27315]**)
- BM05: 20201125_Zahlungserinnerung DAK und 20211202_Mühlbauer Antwort (Original zurück)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2744]**, **[IG_K-KK_2745]**)
- BM06: 20210127 (Eingang 02-02-2021) Zahlungserinnerung DAK und 20210203_Mühlbauer Antwort (Original zurück)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2750]**, **[IG_K-KK_2751]**)
- BM07 20210204 datiert (Eingang 10-02-2021) DAK hält Vollstreckungsersuchen aufrecht
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2752]**)
- BM08: 20210218_DAK Antwort auf 11-02-2021_Autorisierung durch Vorstand_Beitreibung über Hauptzollamt_Verweis auf LSG-Verfahren
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2754]**)
- BM09: 20210224 datiert_20210304 Eingang_Zahlungserinnerung für Okt 2020 - Jan 2021_20210309 Mühlbauer Antwort (Original zurück)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2755]**, **[IG_K-KK_2757]**)
- BM10: 20210325 datiert (Eingang 30-03.2021) Zahlungserinnerung DAK (gestohlener Betrag vom OKT 20 weiter angemahnt)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2758]**)
- BM11: 20210330 datiert (Eingang 03-04-2021) DAK teilt Ruhen des Anspruchs auf Leistungen ab 06-04-2021 mit
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2759]**)


.....
(Rudolf Mühlbauer)